jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/4/30 2005/04/0078

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §1;
GewO 1994 §334 Z7;

Rechtssatz

Hat der Landeshauptmann eine Betriebsanlage als gemäß § 334 Z. 7 GewO 1994 sachlich zuständige Behörde erster Instanz genehmigt, so ist er auch in allen weiteren, nicht der Bezirksverwaltungsbehörde vorbehaltenen, betriebsanlagenrechtlichen Verfahren betreffend diese Betriebsanlage sachlich zuständige Behörde erster Instanz (vgl. Kinscher/Sedlak, Die Gewerbeordnung, 1996, 6. Aufl., Anm. 16 zu § 334, sowie zum Zweck der Verfahrenskonzentration der Z 7 dieser Bestimmung etwa Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO, Rz 14 zu § 334).

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005040078.X01

Im RIS seit

28.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at